

**Richtlinien
über die Gewährung von Beihilfen
für Ferienfreizeiten
für Kinder und Jugendliche
der
Stadt Coesfeld
alt**

1. Gegenstand der Förderung:

Die Stadt Coesfeld fördert die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an einer Ferienfreizeit unter den nachstehend genannten Bedingungen: Förderungsfähig sind alle Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 KJHG) sowie der öffentlichen Jugendhilfe, die einen überwiegend jugendarbeiterischen bzw. -pädagogischen Charakter haben. Gefördert werden Kinder und Jugendliche (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG-).

Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht. Der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Coesfeld entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Förderungsvoraussetzungen:

Die Beihilfe wird gezahlt für Maßnahmen von mindestens 4 Tagen Dauer. Es werden höchstens 21 Tage bezuschusst.

Eine Beihilfe wird nur gezahlt, wenn das Familieneinkommen die festgesetzte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze bemisst sich nach § 79 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zuzüglich einem Aufschlag von 10 % der Summe dieser Einkommensgrenze. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis durch den Träger erfolgen. Für die Ermittlung des Einkommens gelten die §§ 76 ff. BSHG.

3. Höhe der Beihilfe:

Die Beihilfe beträgt 50 % der nach Abzug der Zuschüsse Dritter (z.B. Träger der Maßnahme, Mittel nach dem Bundes- und Landesjugendplan, kommunale Zuschüsse) verbleibenden Kosten, höchstens 130,00 €. Für das zweite und jedes weitere Kind der Familie erhöht sich die Beihilfe auf 75 % der vorgenannten Kosten, höchstens jedoch 195,00 €.

**Richtlinien
über die Gewährung von Beihilfen
für Ferienfreizeiten
für Kinder und Jugendliche
der
Stadt Coesfeld
neu**

1. Gegenstand der Förderung:

Die Stadt Coesfeld fördert die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an einer Ferienfreizeit unter den nachstehend genannten Bedingungen: Förderungsfähig sind alle Maßnahmen der Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 KJHG) sowie der öffentlichen Jugendhilfe, die einen überwiegend jugendarbeiterischen bzw. -pädagogischen Charakter haben. Gefördert werden Kinder und Jugendliche (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG-).

Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht. Der Fachbereich Jugend und Familie der Stadt Coesfeld entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

2. Förderungsvoraussetzungen:

Die Beihilfe wird gezahlt für Maßnahmen von mindestens 4 Tagen Dauer. Es werden höchstens 21 Tage bezuschusst.

Eine Beihilfe wird nur gezahlt, wenn das Familieneinkommen die festgesetzte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze bemisst sich nach § 79 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) zuzüglich einem Aufschlag von 10 % der Summe dieser Einkommensgrenze. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis durch den Träger erfolgen. Für die Ermittlung des Einkommens gelten die §§ 76 ff. BSHG.

3. Höhe der Beihilfe:

Die Beihilfe beträgt 40 % der nach Abzug der Zuschüsse Dritter (z.B. Träger der Maßnahme, Mittel nach dem Bundes- und Landesjugendplan, kommunale Zuschüsse) verbleibenden Kosten, höchstens 100,00 €. Für das zweite und jedes weitere Kind der Familie erhöht sich die Beihilfe auf 60 % der vorgenannten Kosten, höchstens jedoch 150,00 €.

4. Verfahren:

Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres nach dem Muster der Anlage 1 an den Fachbereich Jugend und Familie zu richten. Dem Antrag ist eine Bestätigung des Trägers der Maßnahme über die Höhe des Teilnehmerbeitrages nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen.

Über die Frist hinaus gestellte Anträge können berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel vorhanden sind.

Der vom Fachbereich Jugend und Familie bewilligte Zuschuss wird an den Träger der Ferienmaßnahme überwiesen.

Reichen die Haushaltsmittel für eine Berücksichtigung aller Anträge nicht aus, werden zunächst die Antragsteller berücksichtigt, die erstmals an einer Ferienmaßnahme teilnehmen oder im Vorjahr keine Förderung erhalten haben. Abweichend von dieser Rangfolge kann der Fachbereich Jugend und Familie in begründeten Fällen in Absprache mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) eine Beihilfe bewilligen.

Der Fachbereich Jugend und Familie kann im Einzelfall verlangen, dass die tatsächliche Teilnahme durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der Maßnahme nachgewiesen wird.

5. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2002 in Kraft.

4. Verfahren:

Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vor Durchführung der Maßnahme bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres nach dem Muster der Anlage 1 an den Fachbereich Jugend und Familie zu richten. Dem Antrag ist eine Bestätigung des Trägers der Maßnahme über die Höhe des Teilnehmerbeitrages nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen.

Über die Frist hinaus gestellte Anträge können berücksichtigt werden, sofern Haushaltsmittel vorhanden sind.

Der vom Fachbereich Jugend und Familie bewilligte Zuschuss wird an den Träger der Ferienmaßnahme überwiesen.

Reichen die Haushaltsmittel für eine Berücksichtigung aller Anträge nicht aus, werden zunächst die Antragsteller berücksichtigt, die erstmals an einer Ferienmaßnahme teilnehmen oder im Vorjahr keine Förderung erhalten haben. Abweichend von dieser Rangfolge kann der Fachbereich Jugend und Familie in begründeten Fällen in Absprache mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) eine Beihilfe bewilligen.

Der Fachbereich Jugend und Familie kann im Einzelfall verlangen, dass die tatsächliche Teilnahme durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der Maßnahme nachgewiesen wird.

5. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2003 in Kraft.